

Recherche RES LEGAL - Netzzugang

Land: Lettland

1. Netzzugang im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung: Update vom:</i>	<i>VerfasserIn:</i>	<i>Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)</i>
Netzzugang im Überblick (Teaser)	In Lettland richtet sich der Zugang einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an das Netz nach den allgemeinen energiewirtschaftsrechtlichen Vorschriften. Ein Vorrang für Strom aus Erneuerbaren Energien besteht nicht. Dementsprechend besteht ein Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage an das Netz und Durchleitung des erzeugten Stroms nach diskriminierungsfreien Kriterien. Ferner ist der Netzbetreiber nach allgemeinen Vorschriften verpflichtet, das Netz auszubauen.		
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none">• Elektrizitätsmarktgesetz (Elektroenerģijas tirgus likums, 82 5/25/2005 – allgemeines Elektrizitätsmarktgesetz)• Verordnung Nr. 452 (Elektroenerģijas tirdzniecības un lietošanas noteikumi - Verordnung über den Handel und die Nutzung von Elektrizität)		
Netzanschluss	Der Netzbetreiber ist gegenüber dem Anlagenbetreiber verpflichtet, Anlagen an das Netz anzuschließen, sobald die technischen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Netzanschlusses.		
Netznutzung	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, den erzeugten und verkauften Strom nach diskriminierungsfreien Kriterien durch sein Netz weiterzuleiten. Die Kosten für die Netznutzung tragen die Verbraucher.		
Netzausbau	Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, das Netz in seinem Servicebereich auszubauen. Hierauf hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch, muss allerdings die durch den Ausbau verursachten Kosten tragen.		

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Elektroenerģijas tirgus likums, 82 5/25/2005	Elektroenerģijas tirdzniecības un lietošanas noteikumi	
Titel der Rechtsquelle (lang)			
Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Elektrizitätsmarktgesetz	Verordnung über den Handel und die Nutzung von Elektrizität	
Kurzbezeichnung	Elektrizitätsmarktgesetz	Verordnung Nr. 452	
Handlungsform	Gesetz	Verordnung	
Gliederung	Kapitel, Paragraph, Absatz, Nummer	Nummern	
Inkrafttreten	08.06.2005	26.06.2007	
Letzte Änderung	15.05.2008		
Künftige Änderungen			
Zweck	Etablierung eines Elektrizitätsmarktes.	Konkretisierung der Vorschriften des Elektrizitätsmarktgesetzes bezüglich des Handels und der Nutzung von Elektrizität.	
Bezug Erneuerbare Energien	Vorschriften über Förderung und Netzanschluss von Erneuerbaren Energieanlagen.	Konkretisierung des Umwälzungsmechanismus zur Finanzierung der Förderung und Netznutzung von Erneuerbaren Energieanlagen.	

Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.likumi.lv/doc.php?id=108834	http://www.likumi.lv/doc.php?id=160144	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)	http://sprk.gov.lv/index.php?id=4353&sadala=192 Hinweis: Die englische Übersetzung entspricht nicht der neuesten Version des Gesetzes.	http://sprk.gov.lv/index.php?id=6906&sadala=192	

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Latvijas Republikas Ekonomikas Ministrija (EM) - Wirtschaftsministerium	http://www.em.gov.lv/em/2nd/?lng=en&cat=3&lng=en		+371 701 31 75	
Institut für Physikalische Energetik (FEI)	http://www.innovation.lv/fei/		+371 67552011	fei@edi.lv
Sabiedrisko pakalpojumu regulēšanas komisija (SPRK) - Regulierungsbehörde	http://sprk.gov.lv/?setl=2&PHPSESSID=77a72473d8dce013b0e4ff8e91b39a14		+371 709 72 00	sprk@sprk.gov.lv

4. Netzanschluss

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	<ul style="list-style-type: none"> • Elektrizitätsmarktgesetz • Verordnung Nr. 452 	
Anspruchsgrundlage/Adressaten	<input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage	Der Netzbetreiber ist dauerhaft verpflichtet, innerhalb seines Netzbereichs zu gewährleisten, dass die Netzteilnehmer mit dem benötigten Netz verbunden sind (§ 9 Abs. 2 Elektrizitätsmarktgesetz).
	Berechtigter	Berechtigte sind die Netzteilnehmer, hierzu zählen u. a. Stromproduzenten (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Elektrizitätsmarktgesetz).
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Netzbetreiber (§ 9 Abs. 2 Elektrizitätsmarktgesetz).
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	<input type="checkbox"/> Vorrang für erneuerbare Energien <input checked="" type="checkbox"/> Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien. Nach Auskunft der Netzaufsicht hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf diskriminierungsfreie Behandlung.
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss verweigern, wenn die Kapazität des Netzes nicht ausreicht. Die Verweigerung ist schriftlich innerhalb von 30 Tagen zu begründen (§ 9 Abs. 4 Elektrizitätsmarktgesetz).	
Zeitliche Ausgestaltung		
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch entsteht, sobald der Netzteilnehmer die technischen Vorgaben des Netzbetreibers und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt (§ 9 Abs. 2 Elektrizitätsmarktgesetz).	
Finanzierung	Die Kosten für den Netzanschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.	
	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums werden die Anschlusskosten vom Anlagenbetreiber getragen.
Verteilmechanismus	Ein Verteilmechanismus ist gesetzlich nicht vorgesehen.	

5. Netznutzung

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsmarktgesetz Verordnung Nr. 452		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Der Übertragungsnetzbetreiber soll Übertragungsleistungen und Netzstabilität im Netz gewährleisten (§ 13 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz). Er darf die Netznutzung durch kommerzielle Durchleitung nur beschränken, wenn andernfalls die Netzsicherheit gefährdet ist (§ 13 Abs. 5 Elektrizitätsmarktgesetz).	
	Berechtigter	Berechtigter ist der Netzteilnehmer, hierzu zählen u. a. Stromproduzenten (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 Elektrizitätsmarktgesetz).	
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Übertragungsnetzbetreiber (§ 13 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien. Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erfüllung seiner Pflichten die Netzsicherheit sowie das Prinzip der diskriminierungsfreien Behandlung, der Offenheit und der Gleichheit zu beachten (§ 13 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz). Näheres ergibt sich aus dem Netzkodex.	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)	Der Übertragungsnetzbetreiber darf Übertragungen verweigern, wenn dies erforderlich ist, um Netzüberlastungen zu verhindern (§ 13 Abs. 5 Elektrizitätsmarktgesetz).		
Zeitliche Ausgestaltung			
Entstehung/Durchsetzung	Der Anspruch auf Durchleitung entsteht mit dem Anschluss der Anlage an das Netz.		
Finanzierung	Die Kosten für die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.		
	Kostenträger Staat		
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten für die Netznutzung trägt im Ergebnis der Verbraucher.(§ 32 Abs. 5 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 113.4 Verordnung Nr. 452).	
	Kostenträger Netzbetreiber		
	Kostenträger Anlagenbetreiber		

	Verteilmechanismus	Nach Auskunft des Ministeriums werden die Kosten der Netznutzung vom Netzbetreiber getragen. Diese werden auf die Verbraucher mit dem Strompreis umgelegt (§ 32 Abs. 5 Elektrizitätsmarktgesetz; Nr. 113.4 Verordnung Nr. 452).
--	---------------------------	---

6. Netzausbau

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn:	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle	Elektrizitätsmarktgesetz		
Anspruchsgrundlage/Adressaten	(x) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Der Anlagenbetreiber kann von dem Netzbetreiber den Ausbau des Netzes verlangen (§ 9 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz).	
	Berechtigter	Nach Auskunft der Netzaufsicht kann der Anlagenbetreiber ein Berechtigter sein, sofern der Netzbetreiber nicht in Erfüllung seiner allgemeinen Verpflichtung zum Netzausbau handelt.	
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der Netzbetreiber (§ 9 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz).	
Vorrang erneuerbare Energien (qualitative Ausgestaltung)	() Vorrang für erneuerbare Energien (x) Diskriminierungsfreie Behandlung	Es besteht kein Vorrang für Erneuerbare Energien. Nach Auskunft der Netzaufsicht hat der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf diskriminierungsfreie Behandlung.	
Kapazitätsbeschränkung (quantitative Ausgestaltung)			
Zeitliche Ausgestaltung			
Entstehung/Durchsetzung	Der Netzbetreiber ist verpflichtet, innerhalb seines Netzbereichs die Funktionalität des Netzes aufrecht zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Elektrizitätsmarktgesetz). Das nähere Verfahren regeln die Vorschriften der Netzaufsicht: Nach Auskunft der Netzaufsicht ist der Netzbetreiber für die Durchführung des Netzausbaus gegenüber der Netzaufsicht verantwortlich. Der Anlagenbetreiber kann den Ausbau des Netzes bei der Netzaufsicht beantragen und erforderlichenfalls vor Gericht durchsetzen, falls die Netzverstärkung für den Anschluss und den Betrieb seiner Anlage erforderlich ist.		
Finanzierung	Die Kosten für den Ausbau der Netze richten sich nach den allgemeinen energierechtlichen Vorschriften.		
	Kostenträger Staat		
	Kostenträger Verbraucher		
	Kostenträger Netzbetreiber	Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums trägt der Netzbetreiber die Kosten des Netzausbaus sofern es um den allgemeinen Ausbau der Netze geht.	
Kostenträger Anlagenbetreiber	Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums trägt der Anlagenbetreiber die Kosten für den Netzausbau, wenn der Ausbau für den Anschluss und Betrieb seiner		

		Anlage erforderlich ist.
	Verteilmechanismus	Ein Verteilmechanismus ist gesetzlich nicht vorgesehen.